99010022001009, 99010022001009

Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz beantragen

Heruntergeladen am 03.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/213341890/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001009, 99010022001009
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung subsidiärer Schutz, subsidiärer Schutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder,

Modul	Sachverhalt
	einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.03.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__12a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__52.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__36a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__44.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__25.html https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/__4.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__12a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__9.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/__52.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__3

Modul	Sachverhalt
	6a.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__44.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__78a.html
Teaser	Wie beantrage ich eine Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz?
Volltext	Ist Ihnen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der subsidiäre Schutz zuerkannt worden, beantragen Sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde. Ihnen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (Rechtsanspruch), wenn Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt worden sind. Ihnen darf die Aufenthaltserlaubnis - jedoch nicht erteilt werden, wenn Sie auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (zum Beispiel Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren) ausgewiesen worden sind. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt Ihr Aufenthalt kraft Gesetzes als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis mit einjähriger Gültigkeit, die für jeweils zwei Jahre verlängert werden kann. Nach frühestens fünf Jahren (die Zeit des Asylverfahrens wird eingerechnet) kann eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt werden, sofern Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Sie unterliegen für drei Jahre einer Wohnsitzauflage für das Bundesland, in welchem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung oder kann

Modul	Sachverhalt
	aufgehoben werden, wenn Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Wochenstunden aufnehmen und über ein Mindesteinkommen, das über dem monatlichen Durchschnittsbedarf nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) liegt -verfügen, oder eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnehmen oder aufgenommen haben. Die Beschäftigungsaufnahme muss zudem nachhaltig sein. Dies wird angenommen, wenn Ihr Arbeitsverhältnis voraussichtlich über drei Monate andauern wird. Rechtsfolgen: Ihnen ist die Erwerbstätigkeit erlaubt. Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) und Kindergeld, Elterngeld und Ausbildungsförderung Die Möglichkeit des Familiennachzugs besteht für Ihre Angehörigen, der sogenannten Kernfamilie – das sind der Ehegatte, minderjährige ledige Kinder und Eltern von minderjährigen Kindern, die ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in Deutschland leben. Der Nachzug ist auf insgesamt 1.000 Personen pro Monat für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD) begrenzt und setzt voraus, dass ein humanitärer Grund vorliegt. Die Entscheidung über die Nachzugsberechtigung wird im Rahmen des Visumverfahrens getroffen. Sie haben Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Bei Erteilung des Aufenthaltstitels stellt die Ausländerbehörde zugleich von Amts wegen fest, ob ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Soweit dies der Fall ist, stellt sie Ihnen einen Berechtigungsschein aus. Gleichzeitig erhalten sie auch eine Liste der Kursträger in Ihrer Nähe, bei dem Sie sich unter Vorlage Ihres Berechtigungsscheines anmelden können.

Modul	Sachverhalt
	Eine Niederlassungserlaubnis kann Ihnen erteilt werden, wenn Sie • die Aufenthaltserlaubnis seit fünf Jahren besitzen, • den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie (Bedarfsgemeinschaft) aus eigenem Einkommen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern können, • mindestens 30 Monate Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine andere Versorgungseinrichtung mit vergleichbaren Leistungen gezahlt haben, • Ihr Aufenthalt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder beeinträchtigt, • eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen und alle dafür erforderlichen Erlaubnisse besitzen, • über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1) verfügen, • über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen und über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre Familie verfügen.
Erforderliche Unterlagen	• Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter • aktuelles biometrisches Foto • Nachweise der Identität, wenn vorhanden zum Beispiel Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis
Voraussetzungen	• Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die bestandskräftige Anerkennung des subsidiären Schutzes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. • Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. • Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen.
Kosten	Sie sind von der Gebühr zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis befreit.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Ihren Aufenthaltstitel müssen Sie in der Regel persönlich beantragen • Vereinbaren Sie mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen. • Während Ihres Termins werden Ihre Fingerabdrücke genommen. Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) herzustellen. Der Aufenthaltstitel hat die Form einer Scheckkarte. Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.
Bearbeitungsdauer	Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von der zuständigen Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.
Frist	Gültigkeit des Aufenthaltstitel 1 Jahr, wichtiger Hinweis: Beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung. Klagefrist: 1 Jahr
weiterführende Informationen	
Hinweise	Als anerkannter subsidiär Schutzberechtigter wird Ihnen kein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt. Ihnen kann auf Antrag ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn Ihnen die Beschaffung eines nationalen Passes nicht zumutbar ist. Einem subsidiär Schutzberechtigten ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden zwecks Erlangung eines nationalen Passes nicht per se unzumutbar.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde kann Klage vor dem im Bescheid genannten Gericht erhoben werden.
Kurztext	• Beantragen einer Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz • Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz beantragen • Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Anerkennung subsidiären Schutzes durch zuständige Ausländerbehörde —Rechtsanspruch- aber: • Kein Anspruch auf Aufenthaltstitel bei Ausweisung aufgrund besonderem schwerwiegenden Ausweisungsinteresses • Erlaubnisfiktion - Nach Bestandskraft des Bescheides zur Anerkennung des subsidiären Schutzes gilt Ihr Aufenthalt als erlaubt Rechtfolgen Erteilung Aufenthaltstitel: Erlaubnis Erwerbstätigkeit Wohnsitzauflage für drei Jahre für das Bundesland, in welchem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind Anspruch auf Sozialleistungen Familiennachzug unter Beachtung des Kontingents möglich (Ehegatte, minderjährige Kinder) Anspruch auf Integrationskurs Verlängerung des Aufenthaltstitels möglich, Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja • Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständigen Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	Die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständigen Ausländerbehörde.
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde Onlineverfahren -vereinzelt möglich Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von subsidiärem Schutz beantragen, Applying for a residence permit in the case of subsidiary protection